



Rat der
Europäischen Union

026703/EU XXVII. GP
Eingelangt am 13/07/20

Brüssel, den 9. Juli 2020
(OR. en)

8355/20
ADD 1

Interinstitutionelle Dossiers:
2020/0089(NLE)
2020/0088(NLE)

WTO 87
AGRI 153
COASI 49
PI 43

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 8354/20 + ADD 1, 8357/20 + ADD 1

Betr.: Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben und deren Schutz
– Annahme
und
Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben und deren Schutz
– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

Erklärung Belgiens, Dänemarks, Luxemburgs, der Niederlande und Schwedens

Belgien, Dänemark, Luxemburg, die Niederlande und Schweden unterstützen den Abschluss eines bilateralen Abkommens mit China über den Schutz von geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Wein und Spirituosen. Belgien, Dänemark, Luxemburg, die Niederlande und Schweden würdigen die Fortschritte, die bei der Verbesserung der bilateralen Handelsbeziehungen mit China in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, Weine und Spirituosen bereits erzielt wurden.

Belgien, Dänemark, Luxemburg, die Niederlande und Schweden haben jedoch mit Besorgnis zur Kenntnis genommen, dass der Abkommensentwurf so verstanden werden könnte, dass in Zukunft die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz geografischer Angaben auf geografische Angaben nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausgeweitet werden könnten, und betonen daher, dass internationale Abkommen zum Schutz bestimmter geografischer Angaben Entscheidungen über die Ausweitung des Anwendungsbereichs der EU-Rechtsvorschriften in dieser Hinsicht nicht vorgreifen oder beeinflussen können.
